

Wann ist ein musikalisches Werk ein eigenständiges Werk?

Caroline Neußer, M.A.*

Es stellt sich in der heutigen Zeit oft die Frage, wann ein musikalisches Werk überhaupt als Werk bezeichnet werden kann. Wann ist es ein eigenständiges Werk, wann eine Bearbeitung oder ein Plagiat? Neue Kompositionen bauen auf schon vorhandenen Werken und präexistentem Wissen auf.

Folglich muss deutlich zwischen neuen und schon vorhandenen Werken differenziert werden. An dieser Stelle treffen in Streitfragen oft die Rechts- und die Musikwissenschaft aufeinander. Es wird schnell deutlich, dass sich die beiden Disziplinen bei der Definition der Begriffe Werk, Musik etc. nicht immer einig sind.

Das Medium Musik ist ein immaterielles Gut, das kulturelle und politische Grenzen überschreiten kann und als solches, neben den materiellen Gütern, einen Anspruch auf Rechtsschutz hat.

Zu der Zeit, da Musik ausschließlich durch mündliche Überlieferung überdauerte, waren noch keine Urheberrechte auf dem Gebiet der immateriellen Güter notwendig. Erst mit der Erfindung des Buchdrucks um 1450 musste ein Schutz für die Güter wie Musik, Literatur oder Kunst eingesetzt werden.¹ Die Entwicklung unserer heutigen Notation und die Möglichkeit sie schriftlich festzuhalten ist eine besonders wichtige Voraussetzung für das Entstehen musikalischer Werke und ihrer Dauerhaftigkeit.

Warum muss oder soll ein Urheberrechtsschutz überhaupt sein? Von manchen wird die gute Moral der Menschen vorausgesetzt und erwartet.² Doch in einem Zeitalter, in dem es immer selbstverständlicher wird, Werke jeglicher Art, vor allem auch Musikwerke zu kopieren, kann man darauf nicht leichtgläubig abstellen.

Hier muss der Urheberrechtsschutz von Seiten des Staates eingreifen.³ Die Wochenzeitung *Die Zeit* titulierte: „Erstes Opfer des virtuellen Volkssports wurde die Musikindustrie.“⁴ Damit ist eine der wichtigsten Aufgaben in der heutigen Zeit beschrieben: die Anpassung des Urheberrechts an die rasant fortschreitende Technik. Mit der Einrichtung eines Urheberrechts werden Normen des Naturrechts umgesetzt. Der Schutz geistiger Arbeit vor illegalem Gebrauch ist ebenso wichtig wie die Bewahrung materieller Güter vor unbefugten Nutzungen. Trotzdem erfährt das Urheberrecht keine adäquate Anerkennung. Die Selbstverständlichkeit des Urheberrechts, vor allem im Bereich der Unterhaltungsmedien, verliert sich in der heutigen Zeit. Des-

halb ist die Einführung von staatlichen Sanktionen unerlässlich.⁵ Der Staat hat die Aufgabe, durch das Gesetz eine Ausgewogenheit zwischen Werkschöpfern und Werknutzern herzustellen. Auf der einen Seite muss der Schöpfer von seiner Arbeit profitieren können, denn wer sät, soll auch ernten. Auf der anderen Seite muss dem Nutzer das Werk zu angemessenen Konditionen zugänglich gemacht werden und der Staat muss die Versorgung der Bevölkerung mit kulturellen Gütern sichern.⁶

Der Werkbegriff veränderte sich in der Musikwissenschaft im Laufe der Jahrhunderte stetig.

Heute ist es der sich immer mehr auflösende und erweiternde Begriff der Kunst, der eine Definition schwierig macht. Nicht nur neue Formen der Musik, auch das gewandelte Verständnis von Musik modifizierte in der Vergangenheit die Auffassung des Werkbegriffs. Bei Definitionsversuchen werden die Komponenten der geschlossenen Tonfolge, des ästhetischen Werts einer Schöpfung, verschiedene musikalische Parameter usw. häufig genannt.⁷ Es heißt, ein Werk sei das Ergebnis schöpferischer Tätigkeit, das eine Eigenheit besitzt, die es von anderen Werken unterscheidet, und die es aus der Persönlichkeit seines Schöpfers bekommt.⁸ Das Kunstwerk soll einmalig und unveränderlich sein, sowie einen definierten Anfang und ein definiertes Ende haben.

* Die Autorin beendete ihr Studium der Musikwissenschaften an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität Bonn im Juli 2007 und ist seit Oktober 2007 Doktorandin an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf.

¹ Stallberg, Christian Gero (2006): Urheberrecht und moralische Rechtfertigung, Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft, Band 164, Duncker und Humblot, Berlin, S.27 f.

² A.a.O., S. 1.

³ A.a.O., S. 328.

⁴ Lütge, Gunhild: Wem gehört das Wissen, in: Die Zeit, 09.11.2006, S. 36.

⁵ Stallberg (2006), S. 25.

⁶ Peer, Ralph (2001): Kleine Geschichte des Copyrights, in: Flender, Reinhard/ Lampson E. (Hrsg.): Copyright im Internet, Kulturverlag Kadmos, Berlin, S. 43.

⁷ Movsessian, Vera/ Seifert, Fedor (1995): Einführung in das Urheberrecht der Musik, 2. Auflage, Schaal, Richard (Hrsg.), Taschenbücher zur Musikwissenschaft, Band 81, Florian Noetzel Verlag, Wilhelmshaven, S. 100 ff.

⁸ Dittrich, Robert (1988): Der Werkbegriff – sinnvolle Ausdehnung oder Denaturierung? In: Dittrich, Robert (Hrsg.):

Durch die Schriftlichkeit wahrt es seine Identität und ein direkter Vergleich zur Einhaltung dieser Kriterien wird ermöglicht.⁹ Auch einzelne Parameter eines Werks, wie die Melodie oder einzelne Motive fallen unter den Schutz des Urheberrechts. Sie müssen für sich genommen eine eigene schöpferische Leistung darstellen.¹⁰

Juristisch bietet das Urheberrechtsgesetz in § 2 Abs. 2 eine eigene Definition des Werks an, die in der Rechtsprechung auch so Verwendung findet. Hier heißt es, dass persönliche geistige Schöpfungen durch ihren Inhalt, ihre Form, oder durch die Verbindung der beiden Elemente etwas Neues ergeben müssen, um als Werk zu gelten. Die individuelle Kreativität und einmalige Anlage der Schöpfung stehen dabei im Vordergrund.

Diese sog. Schöpfungs- oder Gestaltungshöhe ist nur unklar definiert. Es heißt, dass sie so weit fortgeschritten sein muss, dass in dem Werk individuelle Züge zu erkennen sind. Auch ein Thema, oder ein Motiv muss in der Komposition soweit ausgebildet sein, dass es deutlich erkennbar ist.¹¹ Die Individualität soll sich in mindestens einem der musikalischen Parameter, wie z.B. Melodik, Harmonik, Rhythmik, Instrumentierung oder Aufbau der Tonfolgen ausdrücken. Es kommt auf den Gesamteindruck des Stückes an.

Erforderlich ist zudem, dass das Werk einen eigenen geistigen, bzw. akustischen Inhalt zum Ausdruck bringt.¹² Erst wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, kann das Werk Urheberrechtsschutz genießen. Zwar gehen die Definitionen der Musik- und der Rechtswissenschaft hier nicht zu weit auseinander, doch aus musikwissenschaftlicher Sicht ist es ausgeschlossen, dass sich für den kulturellen Wert eines Werks ein objektiver Maßstab finden lässt.

Auf der einen Seite gibt es Werke, die nur einem kleinen Teil der Gesellschaft zugänglich sind, die den Titel Werk tragen. Auf der anderen Seite liegen diejenigen Werke, die einer breiten Masse der Gesellschaft mental zugänglich sind und ebenfalls als Werk bezeichnet werden. Daher ist es aus musikwissenschaftlicher Sicht unsinnig, sich auf einen starren Rechtsbegriff, der das Werk charakterisiert, zu einigen, denn es ist ausschließlich eine subjektive Frage, was den „Regeln der Kunst“ entspricht.¹³

Trotzdem werden in der Rechtsprechung Fragen nach der Gestaltungshöhe gestellt, die auf eine Einbindung von subjektiven qualitativen Merkmalen oft nicht verzichten kann. Die Grenze, bei der es sich in der Musik um ein Werk handelt, ist im Vergleich zu anderen Kunstformen in der Justiz sehr niedrig angesetzt. Aufgrund dessen wird in der Musik die sog. *kleine Münze* eingesetzt, bei der es sich um den Schutz kleiner, einfacher, aber dennoch schutzwürdiger Kompositionen handelt. Beispiele dafür kommen meist aus

der U-Musik (Schlager-, Tanzmusik oder Melodien aus der Werbung), die im Verhältnis zu anderen Kompositionen einen geringeren Grad an Schöpfungshöhe und künstlerischem Wert besitzen.¹⁴ Wo ist jedoch die untere Grenze zu ziehen? Eine Abschaffung der *kleinen Münze* wäre unsinnig, da es nur eine Verschiebung der Abgrenzungsproblematik nach oben hin bedeuten würde.

Die Musik als solche in wenigen Sätzen zu umschreiben ist nahezu unmöglich, denn bei der Musik geht es nicht allein um ihre Ausgestaltung, sondern auch um subjektive ästhetische Empfindungen, die sich kaum in Sprache fassen lassen.¹⁵

Aus musikwissenschaftlicher Sicht kann sich Musik nur in einer Form ausdrücken, die an das menschliche Gehör gerichtet ist. Musikhören soll Gedankengänge in einer gewissen Weise beeinflussen und damit zum aktiven Handeln und Denken während des Hörens bewegen. Sie soll assoziativ wirken und Erinnerungen wecken oder die Phantasie anregen.¹⁶

In der Rechtswissenschaft ist oft versucht worden eine Definition für den Begriff Musik zu finden. Fast alle Definitionen sind jedoch zu eng gefasst, indem sie auf den Ton als einziges musikalisches Material abstellen. Musik besteht aber nicht zwingend nur aus Tönen, sondern kann auch mittels Geräuschen ausgedrückt werden. Stellt man also die Definition der Musik nur auf Töne und Klänge ab, so wäre eine Komposition für Schlaginstrumente keine Musik und nicht urheberrechtlich geschützt. Obwohl dem Schlagwerk keine Tonhöhe zuzuordnen ist, kann mit ihm doch eine bestimmte Klangfarbe verbunden werden.

Infolge dessen müssen auch Geräusche in den Bereich der Musik fallen und in ihrer Definition auftauchen.¹⁷

Woher kommt das Urheberrecht und wohin geht es? Wurzeln, geschichtlicher Ursprung, geistesgeschichtlicher Hintergrund und Zukunft des Urheberrechts, Österreichische Schriftenreihe zum gewerblichen Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht (ÖSGRUM), 7. Band, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien, S. 219.

⁹ Seidel, Wilhelm (1987): Werk und Werkbegriff in der Musikgeschichte, Erträge der Forschung, Band 246, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt, S. 38 f.

¹⁰ Berndorff, Gunnar/ Berndorff, Barbara/ Eigler, Knut (2002): Musikrecht – Die häufigsten Fragen des Musikgeschäfts, 3. Auflage, PPV Presse Project Verlags GmbH, Bergkirchen, S. 15.

¹¹ Reh binder, Manfred (2006): Urheberrecht, 14. Auflage, Verlag C.H. Beck, München, S. 28 f.

¹² Reh binder (2006), S. 59 f.

¹³ Jean-Richard-dit-Bressel, Marc (2000): Ewiges Urheberrecht oder Urhebernachfolgevergütung? Reh binder, Manfred (Hrsg.) Schriftenreihe des Archivs für Urheber- und Medienrecht (UFITA), Band 183, Nomos Verlag, Baden-Baden, S.147 f.

¹⁴ Berndorff, Berndorff, Eigler (2002), S. 14 f.

Die Definition der Musik von Hanser und Strecker hat in der Rechtswissenschaft allgemein Anerkennung gefunden; sie lautet: Musik ist eine „Gestaltung von akustischen Erscheinungen.“¹⁸ Es wird in erster Linie nicht auf das verwendete Material abgestellt, sondern auf die Gestaltung. Auch eine gewisse Anordnung von Geräuschen kann Musik sein. Diese weite Auslegung des Musikbegriffs birgt natürlich auch Nachteile in sich, denn musikalisch fremde Bereiche könnten unter diese Definition fallen.¹⁹

Musik besteht aus der In-Beziehung-Setzung einzelner Töne, Klänge oder Geräusche in einer bestimmten zeitlichen Abfolge, die unabdingbar ist. Zudem ist erforderlich, dass eine Reihe von einzelnen Elementen zusammengebracht wird, denn ein einzelner Ton, Klang oder ein einzelnes Geräusch, kann keine Komposition ausmachen. Der Gesetzgeber dachte bei dem Begriff Musik wohl eher an Klangkonstellationen und deren Kombination untereinander, die durch bekannte Hilfsmittel, wie das Notationssystem etc. dargestellt werden. Nun haben sich im Verlaufe der Zeit auch andere Notationsmöglichkeiten, wie z.B. die graphische Darstellung von Klängen, gefunden. Das allgemein bekannte und verwendete Notationssystem ist nicht allgemein gültig und kann nicht alle möglichen musikalischen Ausdrücke ausschöpfen.²⁰ Musik ist keine statische Größe, auch sie wandelt sich im Verlauf der Zeit.

Eine musikalische Komposition kann in Gestalt einer Bearbeitung weiter verarbeitet oder entwickelt werden.

Unter einer Bearbeitung versteht man in der Rechtswissenschaft „Änderungen, Erweiterungen und Fortentwicklungen eines vorhandenen Werks.“²¹ Bearbeitungen liegen also immer dann vor, wenn ein Teil eines urheberrechtlich geschützten Werks Verwendung in einem neu geschaffenen Werk findet. Eine Bearbeitung kann dabei zur Weiter- oder Neuentwicklung eines Werks dienen. Aus juristischer Sicht ist für eine Bearbeitung zwingende Voraussetzung, dass sie auf jeden Fall schon vorhandene urheberrechtlich geschützte Teile integriert und neben diesen auch eine eigenschöpferische Leistung des Bearbeiters beinhaltet.²² Kommt die erforderliche Gestaltungshöhe nicht zustande, so liegt nach §3 Satz 2 UrhG eine unwesentliche Bearbeitung vor und die Bearbeitung kann nicht urheberrechtlich geschützt werden.²³

In der Musikwissenschaft versteht man unter einer Bearbeitung u.a. eine Abwandlung, Ergänzung, Fertigstellung oder Nachdichtung eines Werks. Sie kann ihre Vorlage sowohl künstlerisch anreichern, als auch ausdünnen. Ferner kann sie eine Aus- oder Umgestaltung sein. Beispiele für Bearbeitungen sind Instrumentation, Orchestration oder ein Klavierauszug. Von der Bearbeitung abzugrenzen sind Versionen oder Fassun-

gen, die meist vom Komponisten selbst stammen und keine Bearbeitung im engeren Sinne darstellen.²⁴ Aus juristischer Perspektive ist der musikwissenschaftliche Bearbeitungs-begriff lediglich ein Ansatzpunkt für ihre eigene Begriffsbestimmung, da er nicht klar abgegrenzt ist. Die bloße handwerkliche Umgestaltung, wie z.B. die Transposition in eine andere Tonart, aus Gründen der besseren Spielbarkeit, ist laut §3 Satz 2 UrhG keine eigenständige Bearbeitung. Die Werkfrage muss also auch hinsichtlich Bearbeitungen gestellt werden. Dabei sollte zunächst die freie von der unfreien Benutzung eines Werks abgegrenzt werden. Der Unterschied liegt in dem Ausmaß, in dem ein fremdes Werk in ein neues mit einbezogen wurde. Je abhängiger ein neues Werk von einem schon bestehenden Werk erscheint, desto weniger kann davon ausgegangen werden, dass eine freie Benutzung vorliegt.²⁵ So ist ein bearbeitetes Werk, das auf der Grundlage eines anderen geschaffen wurde, ein eigenständiges Werk, wenn es einen eigenen Sinngehalt aufweisen kann. Anhand der vorhergehenden Ausführungen kann man erkennen, dass sowohl die juristischen, als auch die musikwissenschaftlichen Aspekte des Werks und der Musik in der Gesamtheit ihrer einzelnen Ausprägungen vielschichtig sind und teilweise kontrovers zueinander stehen. Hinzu kommt, dass es in der heutigen Zeit zunehmend schwerer wird neue Werkarten mit dem Urheberrechtsgesetz in Einklang zu bringen. Abschließende Erklärungen und Definitionen sind deshalb nicht möglich. Ob ein eigenständiges musikalisches Werk vorliegt, ist von Fall zu Fall zu entscheiden. Es zeigt sich, dass es auch zukünftig unerlässlich ist, die Rechts- und Musikwissenschaft miteinander zu verknüpfen.

¹⁵ Dieth, Matthias (2000): Musikwerk und Musikplagiat im deutschen Urheberrecht, Rehbinder, Manfred (Hrsg.), Schriftenreihe des Archivs für Urheber- und Medienrecht (UFITA), Band 181, Nomos Verlag, Baden-Baden, S. 54.

¹⁶ A.a.O., S. 68 f.

¹⁷ Dieth (2000), S. 56 f.

¹⁸ A.a.O., S. 60.

¹⁹ A.a.O., S. 60.

²⁰ Weissthanner, Margot (1974): Urheberrechtliche Probleme Neuer Musik, Urheberrechtliche Abhandlungen des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht, Heft 14, Verlag C.H. Beck, München, S. 35.

²¹ Bullinger, Winfried (2002): Praxiskommentar zum Urheberrecht, Wandtke, Arthur-Axel/ Bullinger, Winfried (Hrsg.), Verlag C.H. Beck, München, S. 40.

²² Bullinger (2002) in: Wandtke, Bullinger (Hrsg.), S. 40 f.

²³ A.a.O., S. 45.

²⁴ Die Musik in Geschichte und Gegenwart, Allgemeine Enzyklopädie der Musik, 2. Auflage, 1994–1999, Band 1, Finscher, Ludwig (Hrsg.), Sächteil, Bärenreiter, Kassel, Sp. 1321 ff.

²⁵ Dieth (2000), S. 156.